

zur praktischen Überzeugung werden, wenn sie nicht auch durch die Autorität der Eltern gestützt wird, und soweit sie sich selbst überlassen sind, werden sie keinen praktischen Antrieb fühlen, das aus sich heraus zu tun, von dem sie theoretisch wissen, daß es ihre Pflicht ist, ja sogar ihre strenge Pflicht. Ihr Wissen ist ihnen nicht zum Gewissen geworden. Und wo das Gewissen ohne Schuld schweigt, da ist keine Sünde.

Leider liegen in so vielen lauen und glaubensarmen Familien die Dinge so, daß die Eltern den Katecheten zwar nicht entgegen-, aber auch nicht in die Hände arbeiten, daß sie selbst Sonntags in keine Kirche gehen und auch ihre Kinder niemals an ihre Pflicht mahnen. Dadurch wird die Gewissensbildung der Kinder sehr erschwert. Es bildet sich dann gleichsam ein doppeltes Gewissen heraus, eins, das sich in der Schule regt unter dem Eindruck des Katecheten, und eines, das zu Hause schläft unter dem Einfluß der Eltern, ohne daß sich die Kinder der Gegensätzlichkeit leider so recht bewußt werden.

Freilich darf deshalb der Katechet nicht unterlassen, in seinem Unterricht im allgemeinen die Strenge der Sonnagspflicht zu betonen. Er muß dieses tun, nicht bloß der anderen Kinder wegen, sondern auch deshalb, damit ein solches Kind nicht einen Irrtum darüber mit ins Leben hinausnehme. Er darf aber deshalb nicht streng mit ihm sein. Er soll es deshalb auch nicht von der heiligen Kommunion zurückweisen. Vielleicht, daß die Gnade des Heilands das schlafende Gewissen weckt. Doch soll der Katechet vorher mit den Eltern Rücksprache halten und sie bewegen, daß sie ihr Kind, wenn nicht wirkliche Entschuldigungsgründe vorliegen, wenigstens hie und da Sonntags in die Messe schicken, oder doch manchmal an Schultagen. Ein gutes Wort findet einen guten Ort, wie das Sprichwort sagt.

St. Pölten.

*Dr Alois Schrattenholzer.*

**IX. (Können Weihbischöfe zur Erteilung des päpstlichen Segens delegiert werden?)** Es ist ohneweiters klar, daß, wenn schon jeder einfache Welt- oder Ordenspriester, auch jeder Weihbischof vom Heiligen Vater selbst,— oder in seinem Namen auch von der S. C. S. Off. — die Vollmacht zur Erteilung des sogenannten apostolischen oder päpstlichen Segens erhalten kann; dies ist so einleuchtend und evident, daß es nicht weiter erörtert zu werden braucht. Hier fragt es sich daher nur, ob der Weihbischof, mag er nun Koadjutor oder Auxiliaris heißen, Generalvikar zugleich sein oder nicht, zur Erteilung des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Residenzialsbischof, delegiert werden kann, ob also eine Delegation, bezw. Subdelegation in diesem Falle gesattet ist. Denn es geschieht nicht selten, daß der Koadjutor

seinen Koadjutor mit der Vornahme solcher Funktionen betraut, bei denen vom Residenzialsbischof der päpstliche Segen mit vollkommenem Ablasse erteilt werden könnte oder auch erteilt werden sollte.

Gemeinrechtlich (can. 914) können die Residenzialschöfe in ihren Diözesen nur zweimal im Jahre den päpstlichen Segen cum indulgentia plenaria erteilen, und zwar am Ostersonntag und an einem anderen, von ihnen selbst zu bestimmenden höheren Festtage, auch dann, wenn sie der feierlichen Messe bloß angewohnt haben. Äbte und Prälaten mit eigenem Gebiet („nullius“) sowie die Apostolischen Vikare und Präfekten, besitzen sie die bischöfliche Würde oder nicht, können ihn innerhalb ihres Jurisdiktionsgebietes nur an einem höheren Feiertage des Jahres erteilen.

Außerdem pflegen die Bischöfe besondere Fakultäten, sei es vorübergehende oder habituelle, zu haben, auf deren Grund sie den päpstlichen Segen nur einmal, z. B. anlässlich des goldenen Priesterjubiläums, oder mehrere Male erteilen können; in manchen Diözesen sind die Bischöfe ermächtigt, ihn in jeder Pfarre, die anlässlich der kanonischen Visitation von ihnen besucht wird, zu erteilen. Solche Fakultäten können sich z. B. auf fünf Jahre erstrecken, sind also eine facultas habitualis; sie können schriftlich oder mündlich gegeben werden. Und es scheint in Brauch zu sein, daß sich die Bischöfe diese Fakultäten jedesmal anlässlich der visitatio liminum persönlich und direkt vom Papste für die Zeit bis zur nächsten visitatio liminum erbitten.

Wenn nun der Weihbischof, der zugleich, sagen wir, Generalvikar ist, von seinem Ordinarius, den er in allen Funktionen zu unterstützen hat, ersucht wird, am Ostersonntage das Pontifikalamt zu halten und nach demselben den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse zu erteilen; wenn nun derselbe Weihbischof mit der kanonischen Visitation der Diözese betraut wird mit dem Auftrage, alles vorzunehmen, was sonst der Ordinarius vornehmen würde, auch die Erteilung des päpstlichen Segens, so entsteht die Frage, ob dem Weihbischof die Ermächtigung zur Erteilung des päpstlichen Segens gültig und erlaubt gegeben wurde.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, daß die Frage bejahend zu beantworten wäre. Etwa folgende Gründe können für die Bejahung der Frage angeführt werden: 1. Das apostolische Schreiben, mit welchem der Weihbischof zum Koadjutor oder Auxiliaris bestellt wird, enthält kurz und bündig den Auftrag, statt des Koadjutus alle Funktionen zu verrichten, um deren Vornahme er wird ersucht werden. Ergo. 2. Im vorliegenden Falle ist die Ermächtigung des Residenzialsbischofs zur Erteilung

des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse eine facultas habitualis; habituelle Fakultäten aber, die dem Residenzialschöf gewährt wurden, kommen auch seinem Generalvikar zu, wenn nicht persönliche Ausführung gewollt oder etwas anderes ausdrücklich vorgesehen wird (*nisi in earum concessione electa fuerit industria personae aut aliud expresse cautum sit*, can. 66, § 2; vgl. auch can. 368, § 2). Bezuglich der Erteilung des päpstlichen Segens cum indulgentia plenaria am Ostersonntag und an einem anderen noch zu bestimmenden höheren Festtag ist im can. 914 kein Verbot der Subdelegation enthalten, und von einer electa industria personae scheint man im vorliegenden Falle auch nicht reden zu können. Ergo. 3. Wenn sonst nichts anderes im apostolischen Schreiben bestimmt wird, hat der einem gänzlich unfähigen Bischof beigegebene Koadjutor „*omnia iura et officia episcopalia*“ (can. 351, § 2), also auch das Recht der Erteilung des päpstlichen Segens; es sei aber nicht einzusehen, warum den übrigen Koadjutoren ein solches Recht wenigstens auf Grund einer Ermächtigung seitens des Residenzialschöfs nicht zukommen sollte, da sie doch alles vermögen, womit sie der Residenzialschöf beauftragt. Ergo.

Nichtsdestoweniger glauben wir, obige Frage verneinen zu müssen. Um dies leichter und besser verstehen zu können, mögen einige Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Die Bischöfe haben sich bei der Erteilung des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse an das Pontificale Romanum zu halten, welches genau den Ritus apostolicae benedictionis vorschreibt. Nach diesem Ritus ist zunächst der Segen selbst zu erteilen und erst hierauf die Gewährung des vollkommenen Ablasses zu verkünden. Nach dem Wortlaut des Pontifikale gewährt diesen Ablaß der Bischof selbst, der den Segen erteilt hat, allerdings im Namen des Papstes („*eadem Dominatio sua Reverendissima, Summi Pontificis nomine, dat et concedit . . . indulgentiam plenariam . . .*“). Somit setzt sich die Erteilung des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse aus zwei wesentlich verschiedenen Akten zusammen, nämlich aus dem Segen als solchen und der Gewährung des vollkommenen Ablasses. Beide Akte müssen gesetzt werden und beide müssen eine moralische Einheit bilden; es geht nicht an, bloß den Segen zu erteilen ohne Gewährung des vollkommenen Ablasses, es geht aber auch nicht an, bloß den vollkommenen Ablaß zu gewähren, ohne den Segen selbst gespendet zu haben.

Nun ist die Erteilung eines jeglichen Segens, die nicht bloß jede durch Worte oder durch symbolische Zeichen ausgedrückte Anwünschung von göttlichen Gnadengaben bezeichnet, wie zum Beispiel der Segen des Vaters oder der Mutter, sondern zugleich eine wirksame Vermittlung der göttlichen Gnaden ist, ein Aus-

fluß der Weihegewalt, ein actus potestatis ordinis. In der Kirche wird diese Gewalt zu segnen namentlich durch die Priesterweihe verliehen, speziell durch die Salbung der Hände. Die größte und höchste Segensgewalt besitzt aber der Bischof infolge seiner Konsekration. Diese Segensgewalt ist zwar in allen Bischöfen gleich, aber daraus folgt noch nicht, daß jeder Bischof, geschweige denn jeder Priester, alle Segnungen vornehmen darf; denn manche sind rechtlich dem Pfarrer, andere dem Bischof, einige sogar dem Papste vorbehalten, können also nur von diesen vorgenommen werden, von anderen aber nur dann, wenn sie dazu eine Vollmacht erhalten. Dagegen ist die Gewährung eines sei es vollkommenen oder unvollkommenen Ablasses ein Ausfluß der kirchlichen Regierungsgewalt, ein actus potestatis iurisdictionis. Die höchste Regierungsgewalt kommt in der Kirche dem Papste zu; somit kann vor allem der Papst Ablässe gewähren, für die ganze Kirche sowohl als auch für Teile derselben. Alle übrigen, die noch im Besitze der kirchlichen Regierungsgewalt stehen, können potestate ordinaria nur dann Ablässe gewähren, wenn sie dazu vom Rechte ausdrücklich ermächtigt werden (can. 912), potestate delegata aber auch andere, mögen sie sich der kirchlichen Regierungsgewalt erfreuen und von Rechts wegen zur Bewilligung der Ablässe nicht berechtigt sein oder mögen sie jeglicher Regierungsgewalt entbehren (cfr. can. 1166, § 3). Nebenbei ist noch zu bemerken, daß diejenigen, die eine ordentliche Regierungsgewalt besitzen, dieselbe auf andere übertragen können, wenn sonst nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird (can. 199, § 1). Aber auch eine vom Apostolischen Stuhle übertragene Gewalt kann wieder weitergegeben werden, sei es für einen einzelnen Fall, sei es für ständig, wenn nicht persönliche Ausführung gewollt oder das Recht zu subdelegieren ausgeschlossen war (can. 199, § 2).

Analog wie die Regierungsgewalt wird auch die Weihegewalt in eine ordentliche und übertragene (potestas ordinis ordinaria et delegata) eingeteilt; die ordentliche Weihegewalt ist diejenige, die an eine Würde, z. B. Kardinalat, oder an ein Amt gebunden ist, z. B. an das Pfarramt (cfr. can. 1304, n. 3), Bischofsamt u. s. w. Um sie ausüben zu können, muß der Amtsinhaber den nötigen Ordo besitzen, z. B. der Bischof, dem die bloße Ernennung und Besitzergreifung der Diözese vor der Konsekration noch nicht genügt. Die übertragene Weihegewalt aber ist diejenige, die an kein Amt und keine Würde gebunden ist, sondern direkt der Person, ganz ohne Rücksicht auf das Amt oder die Würde, verliehen wird (can. 210).

Die ordentliche wie auch die übertragene Weihegewalt ist wohl streng zu unterscheiden von der ordentlichen und übertragenen Regierungsgewalt, da für beide Arten nicht dieselben

Grundsätze gelten. Es ist nicht richtig, was Capello in seiner *Summa iuris canonici* (Romae 1930), Heft 2, S. 303 mit Bezug auf can. 199, § 1 bezüglich des Pfarrers und Kirchenrektors behauptet, nämlich daß auch die zwei ihre ordentliche Gewalt, kirchliche Gerätschaften zu weihen, auf andere übertragen könnten. Can. 199, § 1 spricht ausdrücklich und nur von der ordentlichen Regierungsgewalt; was die Weihegewalt anbelangt, gilt ausschließlich can. 210, demzufolge die Weihegewalt, mag sie eine ordentliche oder übertragene sein, anderen nicht anvertraut werden kann, nisi id expresse fuerit iure vel indulto coneessum.

Nach diesen vorausgeschickten Ausführungen können wir erst an die Lösung der aufgeworfenen Frage näher herantreten. Wie gesagt, konkurrieren bei der Erteilung des päpstlichen Segens mit vollkommenem Ablasse durch einen Bischof beide Arten der Kirchengewalt, sowohl die Weihe- als auch die Regierungsgewalt. Was die Erteilung des bloßen päpstlichen Segens betrifft, ist sie ein Ausfluß der Weihegewalt. Für zwei Male im Jahre ist diese Weihegewalt an das bischöfliche Amt geknüpft und nur für ein einziges Mal an das Amt eines Abtes oder Prälaten mit eigenem Gebiet sowie an das Amt eines Apostolischen Vikars oder Präfekten, wie es aus can. 914 hervorgeht. Nun enthält der eben zitierte can. 914 kein Wort darüber, daß die in ihm angeführten Prälaten ihre Berechtigung zur Erteilung des päpstlichen Segens an andere weitergeben könnten; es gilt somit can. 210 und ist die Delegation, bezw. Subdelegation im Falle ausgeschlossen. Dazu kommt noch der Umstand, daß auf den päpstlichen Segen die Gewährung des vollkommenen Ablasses folgt; da gilt aber can. 913, n. 1 demzufolge die Befugnis zur Gewährung von Ablässen von kirchlichen Oberen unter dem Papste auf andere nicht übertragen werden kann, wenn es nicht vom Apostolischen Stuhle ausdrücklich erlaubt wird. Eine solche ausdrückliche Erlaubnis fehlt aber im can. 914 und auch sonst im Kodex gänzlich. Außerdem ist zu beachten, daß im can. 914 von den Bischöfen, Äbten und Prälaten mit eigenem Gebiet, von den Apostolischen Vikaren und Präfekten und nicht einfach von den Ortsordinarien die Rede ist; das will aber heißen, daß es sich in diesem Falle um eine electa industria personae handelt und somit nach can. 199, § 2 jede Subdelegation ausgeschlossen ist.

Haben die im can. 914 angeführten Prälaten das Recht, den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse auch anlässlich der kanonischen Visitation ihres Gebietes in jeder Pfarre zu erteilen, so wurde dieses Recht entweder durch ein Reskript oder mündlich erhalten; in beiden Fällen gilt ebenfalls can. 210, bezw. can. 913. Die Übertragung dieses Rechtes auf den Koad-

jutor von seiten des Residenzialsbischofs ist nur dann statthaft, wenn sie ausdrücklich erlaubt worden ist. Dabei ist es ganz einerlei, ob der Koadjutor zugleich Generalvikar ist oder nicht, ob er bloß Koadjutor oder speziell Auxiliaris heißt, ob er einem durchaus unfähigen oder nicht gänzlich unfähigen Bischof beigegeben wird; er ist und bleibt Koadjutor und es gelten für ihn gemeinrechtliche Bestimmungen.

Auf die oben für die Bejahung der Frage angeführten Gründe ist somit zu antworten, wie folgt: Ad 1. Das apostolische Schreiben angegebenen Inhaltes enthält keine Ermächtigung des Residenzialsbischofs zur Übertragung der Weihe- und Regierungsgewalt für jene Fälle, für welche eine ausdrückliche diesbezügliche Erlaubnis verlangt wird, sondern setzt einfach stillschweigend voraus, daß der Residenzialsbischof nur jene Befugnisse an seinen Koadjutor weitergeben wird, die rechtlich überhaupt weitergegeben werden können. Ad 2. Es ist nicht anzunehmen, sondern von vornherein sogar auszuschließen, daß sich der Kodex selber widerspricht. Wenn also can. 210 erklärt, daß die Weihegewalt, die ordentliche sowohl als auch die delegierte, einfach unübertragbar ist, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, so kann in can. 66 nicht die Rede sein von den Fakultäten der Weihe-, sondern nur von denen der Regierungsgewalt. Außerdem kommen nach can. 66, § 2 die Fakultäten der Regierungsgewalt nur dann dem Generalvikar zu, wenn sonst nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist oder es sich nicht um eine *electa industria personae* handelt; keine von den beiden Klauseln bewahrheitet sich in unserem Falle, soweit es sich wenigstens um die Erteilung des päpstlichen Segens am Oster-sonntag handelt. Ad 3. Der angeführte Grund ist von vornherein nicht stichhäftig. Es ist nicht richtig, daß dem Koadjutor, der einem durchaus unfähigen Bischof beigegeben wird, *omnia iura et officia episcopalia* zukämen; die *iura utilia* hat er einmal nicht, obwohl er sonst auf standesgemäßem Unterhalt ein Recht hat, aber auch die *iura honorifica* hat er nicht. Weiters ist zu bemerken, daß es im can. 351, § 2 heißt: *omnia iura et officia episcopalia* und nicht *episcopi residentialis*, wie im can. 315, § 1 bezüglich des ständigen Apostolischen Administrators. Nichtsdestoweniger ist weder der Apostolische Administrator noch der in Rede stehende Koadjutor gemeinrechtlich befugt, Ablässe zu gewähren, und folgerichtig auch nicht gemeinrechtlich ermächtigt den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse zu erteilen. Denn diese Ermächtigung knüpft can. 914 weder an das Amt eines Apostolischen Administrators noch an das eines Koadjutors, der einem gänzlich unfähigen Bischof beigegeben wird. Noch viel weniger können daher die übrigen Koadjutoren, mögen sie zugleich Generalvikare sein oder nicht, Ablässe im eige-

nen Wirkungskreise gewähren (ausgenommen im Falle des can. 1166, § 3) oder dazu von ihrem Bischofe ohne ausdrückliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles bevollmächtigt werden, den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse erteilen oder dazu ohneweiters delegiert, bzw. subdelegiert werden.

Es sei uns zum Schluß eine Bemerkung erlaubt, die zwar mit der hier behandelten Frage, wenigstens innerlich, nicht zusammenhangt. Die Anmerkungen zu den einzelnen Kanones sowie der Index alphabeticus sind sicher mit großem Fleiße und großer Genauigkeit zusammengestellt worden, aber dessenungeachtet sind Versehen nicht ausgeschlossen. So halte ich es für ein Versehen, daß in der Fußnote zum can. 912 und im Index alphabeticus s. v. indulgentia, quinam possunt eas concedere unter die dort angeführten Kanones nicht auch can. 294, § 2 eingereiht ist. Et haec adnotasse sufficiat.

Marburg a. d. Drau.

*Prof. Dr Vinko Močnik.*

#### X. (Verwendung der Gelder aus dem Kirchenstiftungsgut.)

Ein Pfarrer hat neben dem Kirchenstiftungsgut seiner Pfarrkirche auch noch das Kirchenstiftungsgut einer Filialkirche zu verwalten. Das Kirchenstiftungsgut der Filialkirche hat ein großes Stammkapital und große aufende Einnahmen. Letztere sind so groß, daß nach Bestreitung der eigenen Bedürfnisse immer noch eine schöne Summe Geldes übrigbleibt. Die Kirchenstiftung der Pfarrkirche aber ist recht arm, so daß die Einnahmen zur Bestreitung der nötigen Ausgaben nicht ausreichen. Da aber keine Hoffnung besteht, daß der Stiftungsrat der Filialkirche zugunsten der Pfarrkirche etwas bewillige, so hat der Pfarrer, ohne dem Stiftungsrat der Filialkirche etwas zu sagen, allmählich ungefähr 2000 Mark aus den laufenden Einnahmen der Filialkirche für die Pfarrkirche verwendet: für Anschaffung von Glocken, von Meßgewändern u. s. w. Mit dieser Praxis hatte er begonnen, nachdem er zuerst die Frage mit geistlichen Confratres besprochen und von ihnen die Auskunft erhalten hatte, gegen sein Vorhaben sei nichts einzwenden, weil das Geld ja doch für die Kirche verwendet werde und die Filialkirche noch genug habe. Nachträglich aber hat er doch Bedenken bekommen an der Erlaubtheit seiner Handlungsweise. Deshalb fragt er an, ob er mit dieser Praxis *weiterfahren* dürfe oder ob er gar für die Vergangenheit *restitutionspflichtig* sei.

Bei Beantwortung der vorliegenden Fragen muß man sich zunächst darüber klar werden, wer denn eigentlich Rechtssubjekt, *Eigentumsträger der Kirchengüter* ist.

Vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. hat es den einen oder andern Autor gegeben, der lehrte, die einzelnen Kirchen hätten kein absolutes Eigentumsrecht, kein Eigentumsrecht im